Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2188

24. 08. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/2131 —

Intensivierung der Polizeikontakte mit der Türkei

Die Frankfurter Rundschau vom 17. Juli 1995 berichtete, die Türkei und Deutschland hätten vereinbart, „in Sicherheitsfragen künftig enger zusammenzuarbeiten". Dies umfasse den Austausch von Straftäterdaten und die Unterstützung der Türkei bei der Aus- und Fortbildung ihrer Polizei.

1. Wurden bisher bereits Daten von Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland Straftaten begangen haben und/oder dem PKK-Umfeld zugerechnet werden, an türkische Stellen übermittelt?

   Wenn ja, für welche Personengruppen trifft dies zu?

   Welche Kriterien wurden für eine solche Datenübermittlung angelegt?

   Erfolgten Datenübermittlungen auf Anfragen aus der Türkei oder auch bzw. ausschließlich auf deutsche Initiative?

   Wurden Angaben in der Weise übermittelt, daß die Identität der Betroffenen daraus hervorging?

   Befanden sich darunter Personen, die anschließend in die Türkei abgeschoben wurden, und wenn ja, was ist dort mit ihnen geschehen?

Das Bundeskriminalamt übermittelt im Rahmen des polizeilichen Informationsaustausches personenbezogene Informationen an Interpol Ankara gemäß den Nummern 123 ff. der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt).

Voraussetzung ist ein Ersuchen der türkischen Polizei, aus dem der strafrechtliche Hintergrund ersichtlich ist. Zumeist handelt es sich um Auskunftserteilungen im Rahmen des innerstaatlichen

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 22. August 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Rechtes aus Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen. Personenbezogene Daten werden auch in die Türkei übermittelt, wenn dies für Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist.

Die Übermittlung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und wird unter Abwägung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen gegenüber dem öffentlichen Interesse restiktiv gehandhabt. Übermittelt werden die den Personen zur Last gelegten Straftaten, Namen, Vornamen, Geburtsdaten sowie teilweise Telefonnummern. Dem Bundeskriminalamt liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß Personen, zu denen Daten an die Türkei übermittelt wurden, anschließend abgeschoben wurden.

2. Worin soll die angekündigte Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit bestehen?

Eine Intensivierung der Zusammenarbeit wird insbesondere im Bereich des polizeilichen Ausbildungswesens angestrebt, wobei konkrete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bisher nicht vereinbart wurden. Von seiten der Bundesregierung wird im Hinblick auf derartige Maßnahmen insbesondere an Seminarveranstaltungen für türkische Polizeibeamte gedacht. Im Rahmen solcher Veranstaltungen sollen die Beamten verstärkt über rechtsstaatliches Behördenhandeln, wie beispielsweise über strafrechtliche Ermittlungsmethoden im Rechtsstaat, weitergebildet werden. Durch eine Verbesserung der Ausbildung der Polizei soll ein Beitrag zum Menschenrechtsschutz geleistet werden.

3. Im Bericht der Frankfurter Rundschau heißt es, „Beim Austausch von Straftäter-Daten werde Ankara ‚ohne Verstöße gegen das Datenschutzgesetz' unterstützt". Ist daruntger zu verstehen, daß keine personenbezogenen Daten weitergegeben werden?

   Falls personenbezogene Daten weitergegeben werden sollen, wie gedenkt die Bundesregierung gleichzeitig die Datenschutzbestimmungen einzuhalten?

Auf die Ausführungen zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung eine rechtliche Prüfung vorgenommen, inwiefern die Übermittlung von Personendaten an türkische Behörden einen Verstoß gegen § 241Æa StGB (Anzeige, Verdächtigung oder Übermittlung von Informationen, die den Betroffenen der Gefahr der politischen Verfolgung und der Schädigung durch Gewalt- und Willkürmaßnahmen aussetzen) darstellen kann?

   Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Bei dem Informationsaustausch mit türkischen Stellen wird darauf geachtet, daß eine rechtswidrige politische Verdächtigung gemäß § 241 a StGB ausgeschlossen ist.

5. Welche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die türkische Polizei hat die Bundesregierung vorgesehen?

   Welche Inhalte sollen die Maßnahmen umfassen, und in welcher Form sollen sie durchgeführt werden?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

6. In dem genannten Artikel der Frankfurter Rundschau wurde weiterhin Bezug genommen auf Pläne der türkischen Regierung, Zentraldörfer für aus ihren Heimatdörfern vertriebene Kurden zu errichten. Ist für dieses Projekt eine finanzielle Unterstützung durch die Bundesregierung vorgesehen?

   Wenn ja, ab wann sollen dafür Gelder in welcher Höhe gezahlt werden?

Nein.

7. Hat es in der Vergangenheit bereits Unterstützung für derartige Projekte gegeben?

   Wenn ja, wann und in welcher Höhe?

Nein.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333